

Beschlussempfehlung

Hannover, den 30.08.2023

Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Klinische Krebsregister Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2016

Berichterstattung: Abg. Julia Retzlaff (SPD)

(Es ist ein mündlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/2016 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Oliver Lottke
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2016

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Gleichstellung

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Klinische
Krebsregister Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen in der Fassung vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Diagnose und Behandlung nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien lösen die Meldepflicht nach Satz 1 nur aus, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach § 65 c Abs. 4 Satz 4 SGB V prognostisch ungünstig ist.“

2. § 30 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Buchstabe c werden die Worte „zu nicht-melanotischen Hauttumoren und ihren Frühformen nach § 65 c Abs. 6 Satz 2 SGB V“ durch die Angabe „nach § 6 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über das Klinische
Krebsregister Niedersachsen**

Artikel 1

Das Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen _____ vom 25. September 2017 (Nds. GVBl. S. 340), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Diagnose und Behandlung nicht-melanotischer Hautkrebsarten und ihrer Frühstadien lösen die Meldepflicht _____ nur aus, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach **einer Festlegung gemäß** § 65 c Abs. 4 Satz 4 SGB V prognostisch ungünstig ist.“

2. *unverändert*

Artikel 2

unverändert